



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2015 HANNOVER, 26. FEBRUAR 2015 NR. 8 **INHALT SEITE** SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER **Region Hannover** Landeshauptstadt Hannover Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover Sondervereinbarung 58 über Beförderungsentgelte für das TeilTaxi B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN 1. Stadt Burgdorf Bebauungsplan Nr. 8-08 "Gewerbegebiet Hülptingsen 5" 58 Stadt Lehrte Bebauungsplan Nr. 00/108 "Parkhaus" in Lehrte Beschluss über den Bebauungsplan 59 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Stadt Seelze Haushaltssatzung 60 Stadt Sehnde Haushaltssatzung der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2015 60 C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover

Sondervereinbarung über Beförderungsentgelte für das TeilTaxi

wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Wir gestatten Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs mit Betriebssitz in der Landeshauptstadt Hannover, im Auftrag der TaxiBus Vertriebs- und Vermittlungsgesellschaft mbH Sammelfahrten mit Taxen oder Mietwagen zu nachfolgend aufgeführten Tarifen durchzuführen¹.

Sammelfahrten Gruppenfahrten Personentarif * Fahrzeugtarif **

	Preis pro Person	4 Sitzer	8 Sitzer/
(km) bis:			Großraum-
			fahrzeug
2,99 km	4,00 €	8,50 €	12,50 €
	+ 4,00 € je	+ 1,70 € pro	+ 1,70 € pro
	weitere 5 km	weiteren km	weitere km
3,99 km	8,00 €	10,20 €	14,20 €
4,99 km	8,00 €	11,90 €	15,90 €
5,99 km	8,00 €	13,60 €	17,60 €
6,99 km	8,00 €	15,30 €	19,30 €
7,99 km	8,00 €	17,00 €	21,00 €
8,99 km	12,00 €	18,70 €	22,70 €
9,99 km	12,00 €	20,40 €	24,40 €
10,99 km	12,00 €	22,10 €	26,10 €
11,99 km	12,00 €	23,80 €	27,80 €
12,99 km	12,00 €	25,50 €	29,50 €
13,99 km	16,00 €	27,20 €	31,20 €
14,99 km	16,00 €	28,90 €	32,90 €
15,99 km	16,00€	30,60 €	34,60 €
16,99 km	16,00 €	32,30 €	36,30 €
17,99 km	16,00 €	34,00 €	38,00 €
usw.	usw.	usw.	usw.

*Einzelfahrgäste mit unterschiedlichem Start- und/oder Zielort. Die Fahrpreisberechnung erfolgt personenbezogen.

gen.
** Fahrgäste mit gleichem Start- und /oder Zielpunkt, beziehungsweise Buchung des gesamten Fahrzeugs. Die Fahrpreisberechnung erfolgt fahrzeugbezogen.

Diese Regelung gilt ab Bekanntgabe bis längstens 30.09.2018.

Die Aufnahme von Fahrgästen erfolgt ausschließlich im Stadtgebiet Hannover sowie die durchzuführende Beförderung im Stadtgebiet Hannover und der Region Hannover.

Die Beförderung erfolgt nur mit einem als TeilTaxi gekennzeichneten Fahrzeug. Die Fahrten sind telefonisch bei der Vermittlungszentrale unter der Telefonnummer 0511 – 8484 anzumelden. Bei Anmeldung des Fahrtwunsches erfolgt eine Auskunft über den zu erwartenden Fahrpreis. Eine sofortige Beförderung ist nicht vorgesehen. Die Aufträge werden innerhalb von 30 Minuten nach Eingang der Bestellung zusammengestellt und an die berechtigten Fahrzeuge übermittelt. Der Fahrpreis ist beim Einstieg zu entrichten. Eine Beförderung mit Gepäck, das über ein übliches Handgepäck hinausgeht, ist nur auf Anfrage möglich. Zuschläge werden dafür nicht erhoben. Außerhalb des Pflichtfahrgebietes können die Preise frei vereinbart werden.

Bei den Beförderungen gelten im Übrigen die Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen.

Die Verfügung und Begründung können im Fachbereich Öffentliche Ordnung, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 216, Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover, montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 13.00 Uhr und freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Hannover, den 18.02.2015

Landeshauptstadt Hannover Der Oberbürgermeister Im Auftrag Weber Stadtamtsfrau

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Bebauungsplan Nr. 8-08 "Gewerbegebiet Hülptingsen 5"

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 8-08 "Gewerbegebiet Hülptingsen 5" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortschaft Hülptingsen südlich der Lohgerberstraße. Westlich schließen weitere Gewerbegrundstücke der Leineweberstraße an. Er umfasst einen Großteil des Flurstücks 78/6 der Flur 5,

Gemarkung Hülptingsen.



Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor 27, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.

¹§ 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche in 3 Jahren wird hingewiesen.

Burgdorf, den 17.02.2015

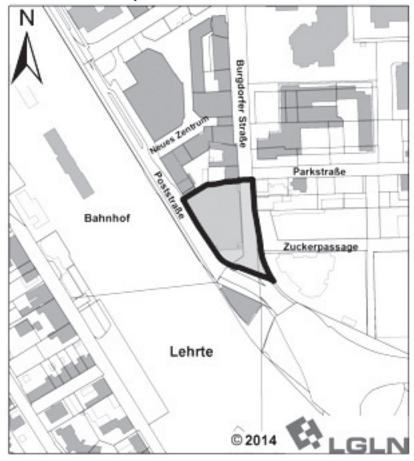
Stadt Burgdorf Der Bürgermeister Alfred Baxmann

2. Stadt Lehrte

Bebauungsplan Nr. 00/108 "Parkhaus" in Lehrte Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB, des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 24.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 00/108 "Parkhaus" mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die Begrenzung des Bebauungsplangebietes einschl. seine Lage im Stadtgebiet Lehrte ergibt sich aus dem dargestellten Übersichtsplan.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 00/108 "Parkhaus" mit örtlicher Bauvorschrift mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung wird im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben.

Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Vorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lehrte geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lehrte, den 13.02.2015

Stadt Lehrte Der Bürgermeister Sidortschuk

3. Stadt Seelze

Haushaltssatzung

Nach Vorgabe des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Seelze in der Sitzung am 27.11.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag				
der ordentlichen Erträge auf	52.724.100 €			
der ordentlichen Aufwendungen auf	59.967.600 €			
der außerordentlichen Erträge	15.600 €			
der außerordentlichen Aufwendung auf	290.600 €			

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit 48.912.200 €
der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit 53.020.800 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 4.491.600 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 30.767.700 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 32.952.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 82.236.500 € der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 90.464.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und Investitions-förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.935.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf $7.150.000 \in$ festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 \in festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 490 v. H. b) für die Grundstücke

2. Gewerbesteuer

(Grundsteuer B)

490 v. H. 430 v. H.

Seelze, 27.11.2014

Stadt Seelze Detlef Schallhorn Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 12.02.2015 - Az.: 15.01 15 14 21 (14) die vom Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 27.11.2014 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2015 genehmigt. Im Anschluss an diese Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage - in der Abteilung Finanzmanagement im Rathaus Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 149, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

Seelze, 18.02.2015

Stadt Seelze Bürgermeister Schallhorn

4. Stadt Sehnde

Haushaltssatzung der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sehnde in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge
1.2 der ordentlichen Aufwendungen
37.575.500 €
38.848.300 €

 $\begin{array}{ll} \text{1.3} & \text{der außerordentlichen Erträge} & \quad 0 \in \\ \text{1.4} & \text{der außerordentlichen Aufwendungen} & \quad 0 \in \end{array}$

31319 Sehnde (3. OG, Zimmer 303), während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender
 Verwaltungstätigkeit 35.099.400 €
 2.2 der Auszahlungen aus laufender
 Verwaltungstätigkeit 34.715.800 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionen 1.497.400 € 7.397.800 €

2.5 der Einzahlungen für
Finanzierungstätigkeit 1.459.100 €
2.6 der Auszahlungen für
Finanzierungstätigkeit 268.900 €

\$ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.441.100, € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf $1.075.000 \in$ festgesetzt.

\$ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000, € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 460 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v.H.

2. Gewerbesteuer 440 v.H.

Sehnde, den 12.12.2014

Stadt Sehnde Lehrke Bürgermeister

Betr.: Veröffentlichung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 ist vom Rat der Stadt Sehnde am 11.12.2014 beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Schreiben vom 12.02.2015 hat die Kommunalaufsicht die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage, sowie dienstfreie Werktage – im Rathaus der Stadt Sehnde, Nordstr. 21,

Sehnde, den 12.Februar 2015

Stadt Sehnde Lehrke Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Herausgeber, Druck und Verlag Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90€ 61,00€ Gebühren für 1/2 Seite Gebühren für 1 Seite Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 123,00€ 0,30€

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags – Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr